

Merklblatt Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission (PVK)

Die PVK ist typisch für Sammelstiftungen und dient als Schaltstelle zwischen dem angeschlossenen Betrieb und der Stiftung. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei mindestens gleich viele Vertreter resp. Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der PVK sind in den allgemeinen Vorschriften des BVG zur Organisation einer Vorsorgeeinrichtung (Art. 48-53) sowie Art. 6 der Stiftungsurkunde und Art. 16-22 des Organisationsreglements der Stiftung Abendrot enthalten.

Parität

Die PVK setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei mindestens gleich viele Vertreter resp. Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberschaft bestimmt werden müssen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Arbeitnehmer resp. Arbeitnehmerin im Sinne des Gesetzes ist, wer nicht an wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens mitwirkt. Mitglieder der Geschäftsleitung können deshalb nicht als Vertreter resp. Vertreterin der Arbeitnehmerschaft in die PVK gewählt werden.

Wahl

Im Gesetz ist die Wahl des Arbeitnehmersvertreters resp. der Arbeitnehmersvertreterin nur ansatzweise geregelt. Möglich ist beispielsweise eine offene oder geheime Wahl an einer Versammlung, oder eine Wahl mittels schriftlicher Stimmabgabe in eine Wahlurne.

Die PVK teilt dem Stiftungsrat, resp. der Geschäftsstelle der Stiftung Abendrot, mittels Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Aufgaben und Kompetenzen

Gemäss Art. 6 der Stiftungsurkunde der Stiftung Abendrot errichtet jeder Betrieb im Zeitpunkt seines Anschlusses an die Stiftung Abendrot eine PVK, der die Verwaltung der Vorsorge, der Vollzug der Reglemente und die Information der Destinatäre und Destinatärinnen obliegt. Die PVK übt insbesondere folgende Kompetenzen aus:

- Sie beschliesst den Vorsorgeplan, dem sich der Betrieb unterstellt, und befindet über allfällige Änderungen.
- Sie orientiert und berät die versicherten Personen.
- Sie stellt sicher, dass die für das Personalwesen resp. für die Abzüge der Beiträge verantwortlichen Personen alle für die Versicherung notwendigen Angaben an die Stiftung Abendrot (Eintritt, Lohnänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod etc.) weiterleitet.
- Sie kontrolliert die Entrichtung der Personal- und Arbeitgeberschaftsbeiträge sowie deren Weiterleitung an die Stiftung Abendrot. Bei Prämienausständen orientiert die Geschäftsstelle die PVK.
- Sie bestimmt den/die Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung der Stiftung Abendrot, wobei sich die Anzahl der Delegierten nach dem in Art. 23 des Organisationsreglementes enthaltenen Schlüssel richtet.

Schweigepflicht

Durch die Tätigkeit in der PVK erhalten die Mitglieder Kenntnis von vertraulichen Daten von Versicherten oder des Betriebs. Das Gesetz unterstellt alle Personen, die an der Durchführung und Kontrolle der beruflichen Vorsorge mitwirken, der Schweigepflicht (Art. 86 BVG).

Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der PVK sind für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder grobfahrlässig verursachen, indem sie beispielsweise wichtige Informationen nicht weiterleiten, ihre Schweigepflicht verletzen oder ihre Kontrollaufgaben unterlassen.